

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, Gereon Bollmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Durchführung der namentlichen Abstimmung zur Herstellung von
Transparenz und Öffentlichkeit (§ 52)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 52 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 15. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Schriftführer sammeln in der Mitte des Plenarsaals oder an anderer öffentlich einsehbarer Stelle, die vom Parlamentsfernsehen übertragen wird, in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen.“

Berlin, den 22. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Es wird eine namentliche Abstimmung ermöglicht, wenn eine Fraktion oder mindestens 5 Prozent der Abgeordneten dies verlangen. Diese Form der Abstimmung erfolgt vorwiegend bei politisch besonders kontroversen Fragen. Jeder Abgeordnete verfügt über Stimmkarten, auf denen sowohl sein Name als auch seine Fraktion vermerkt sind. Die Farbgebung der Karten signalisiert die Entscheidung: Blaue Karten stehen für „Ja“, rote für „Nein“ und weiße für „Stimmenthaltung“. Die abgegebenen Karten werden in Urnen geworfen und anschließend von Schriftführern gezählt. Das Ergebnis wird vom Sitzungspräsidenten bekannt gegeben und sowohl im Internet als auch in einer veröffentlichten Namensliste zugänglich gemacht. Es sei darauf hingewiesen, dass namentliche Abstimmungen über bestimmte Verfahrensfragen, wie beispielsweise die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss, unzulässig sind. Derzeit ist die Durchführung der Abstimmung der Öffentlichkeit dadurch entzogen, dass diese nicht mehr im Plenarsaal stattfindet, sondern jenseits der Übertragung des Parlamentsfernsehens im Vorraum dieses stattfindet. Bei dieser Umgestaltung handelte es sich um eine Maßnahme, die dem Infektionsschutz Rechnung tragen sollte. Abgesehen davon, dass derartige Maßnahmen auch im Plenarsaal ergriffen werden könnten, ist die Sinnhaftigkeit fraglich.

Die Änderung der Geschäftsordnung führt dazu, dass zukünftig alle namentlichen Abstimmungen im Parlamentsfernsehen einsehbar sind. Somit erlangt jeder interessierte Bürger sofort Kenntnis darüber, ob ein Abgeordneter an der Abstimmung teilgenommen hat oder nicht und gegebenenfalls auch wie er abgestimmt hat. Zudem werden Missbrauchsmöglichkeiten reduziert, indem offen sichtbar ist, falls ein Abgeordneter absichtlich oder unabsichtlich mehrere Karten zur Abstimmung eingeworfen hat. Insbesondere bei politisch besonders bedeutsamen Fragen ist die Herstellung einer größtmöglichen Transparenz und Öffentlichkeit geboten.